

Zürich, 1. Juli 1996

KR-Nr. 207/1996

**ANFRAGE** von Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich)

betreffend Sicherstellung der AHV-Beiträge

---

Gemäss meinen Informationen kann es vorkommen, dass bei einem Firmenkonkurs AHV-Gelder verloren gehen. Besonders störend ist dies, wenn solche Firmen vornehmlich für den Staat gearbeitet haben. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie oft kommt es vor, dass bei einem Konkurs die AHV-Beiträge der Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber nicht mehr aufgebracht werden können und demzufolge vom Kanton übernommen werden müssen?
2. In welchem Rhythmus rechnet die AHV-Zweigstelle mit dem jeweiligen Arbeitgeber ab (monatlich, jährlich)?
3. Muss ein Arbeitnehmer mit AHV-Kürzungen rechnen, wenn sein Arbeitgeber die abgezogenen Beiträge nicht weitergeleitet hat?
4. In welchem Rang der Gläubigerliste werden die AHV-Beiträge befriedigt?
5. Wie kann aus Sicht der Regierung sichergestellt werden, dass AHV-Beiträge nicht abgeschrieben werden müssen?
6. Was unternimmt die Regierung, dass laufende Aufträge im Falle eines Konkurses eines Auftragnehmers und ausstehenden Steuern und AHV-Beiträgen nicht einfach den gleichen, an der Geschäftsleitung beteiligten Personen unter einer neuen Firmenbezeichnung weitergegeben werden, auch unter Inkaufnahme von einem allfälligen Wissensverlust?
7. Führt die Regierung eine entsprechende Liste, dass solche Personen bei neuen Aufträgen nicht mehr berücksichtigt werden?

Für die Antworten danke ich dem Regierungsrat im voraus.

Vilmar Krähenbühl